

Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung)

(Änderung vom 7. Dezember 2016)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

Die Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

§ 4 a. ¹ In Ausnahmefällen gilt der Wert gemäss § 4 Abs. 3 lit. b auch für Haltestellen von Linien, die der Feinerschliessung dienen. b. Ausnahmen

² Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Erschliessung

- a. unverhältnismässige Kosten verursacht oder
- b. den Grundsätzen der Netzgestaltung zuwiderläuft.

³ Neuerschliessungen können in allen Angebotsbereichen von wirtschaftlichen Kriterien abhängig gemacht werden. Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich insbesondere nach der Nachfrage, den Betriebskosten und der Eigenwirtschaftlichkeit.

Marginalie zu § 5:

- c. zusätzliche Verbindungen

Vor Titel «III. Angebot für mobilitätsbehinderte Personen» einzufügen:

§ 13 a. Das Kursangebot gemäss §§ 11–13 kann an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen in Siedlungsgebieten gemäss § 4 Abs. 1 herabgesetzt oder vollständig eingestellt werden, wenn die Summe aus Einwohnerzahl und der Anzahl an diesen Tagen in der Regel belegter Arbeits- und Ausbildungsplätze weniger als 300 beträgt. Kursangebot an Samstagen und Sonntagen

§ 13 a wird zu § 13 b.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

Die vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, 26. Juni 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:
Roman Schmid

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft ([ABI 2016-12-23](#)).

¹ [ABI 2016-12-23](#).